



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 15 Sonderdruck

Jahrgang 47  
24. März 2021

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Gemäß § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. 1 S.3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. 1 S. 420), und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVerfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S.602), in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 210) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbebereichs (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach folgende

#### **Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gaststättengesetzes für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach**

Für alle von der Stadt Mönchengladbach gem. § 2 Abs. 1 GastG erteilten Gaststättenerlaubnisse wird die Erlöschensfrist bei Nichtausübung des Gewerbes gem. § 8 GastG bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß § 8 Satz 1 GastG erlöschen die gaststättenrechtlichen Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Laut § 8 Satz 2 GastG, können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb des Gaststättengewerbes, liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022. Im Rahmen des Pandemiegeschehens mussten wiederholt, sowohl seitens der Kommune als auch des Landes, Einschränkungen hinsichtlich der gastronomischen Einrichtungen, bis hin zu (temporären) Schließungen dieser Einrichtungen angeordnet werden, da die notwendigen zu treffenden Schutzmaßnahmen dies erforderten. Sie waren erforderlich, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorlagen und auch noch heute vorliegen.

Aufgrund der festgestellten Pandemielage und den daraus resultierenden Maßnahmen, die u. a. zu wesentlichen Einschränkungen bis hin zur Betriebsschließung führten, waren die betroffenen Gewerbetreibenden verpflichtet, den Betrieb einzustellen und sind es z. T. noch heute. Aufgrund dieser von ihnen nicht verschuldeten Situation und der Tatsache, dass es sich bei der Pandemie um ein in den letzten Jahrzehnten so nicht gekanntes außergewöhnliches Ereignis von entsprechendem Ausmaß und Umfang handelt, das jeden Menschen betrifft und in unterschiedlicher Art und Weise einschränkt, ist bei der Bejahung eines wichtigen Grundes somit das Ermessen dahingehend auszuüben, dass im Hinblick auf das Grundrecht nach Art. 12 Grundgesetz vorliegend die Erlaubnisse entsprechend zu verlängern sind.

Unter Berücksichtigung, dass sich das den Einschränkungen zu Grunde liegende Infektionsgeschehen ständig verändert, da es von unterschiedlichen, ebenfalls von den betroffenen Gewerbetreibenden nicht zu beeinflussenden Faktoren abhängt (z. B. Zahl der Infektionen, Inzidenzwerte, Impfgeschwindigkeit, u. v. m.), ist auch der gewählte Zeitraum der Verlängerung bis zum 31. Juli 2022 zu terminieren.

Aufgrund der Tatsache, dass die weitere Entwicklung der Pandemiesituation in Verbindung mit den staatlichen Maßnahmen ihrer Bekämpfung nur sehr schwer bis gar nicht abzuschätzen ist, ist der gewählte Verlängerungszeitraum von ca. einem Jahr als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu betrachten. Gegenläufige Interessen Dritter oder der Allgemeinheit, die zu einer anderen Ermessensentscheidung führen könnten, sind in dieser Situation nicht ersichtlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines  
Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden  
im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von  
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und  
in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur  
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt  
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über  
die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen  
Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-  
hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –  
ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite  
[www.justiz.de](http://www.justiz.de)

In Vertretung

gez.  
Matthias Engel  
Beigeordneter